

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion Die Linke.PDS
Fraktionsvorsitzender
Herr Eberhard Richter
Altmarkt 21
03046 Cottbus

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS: 17.01.2006

Cottbus, 24.01.2006

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2006 (Anfrage 1-3)
- Zusammenarbeit von Jugendamt und Stadtkassenamt –**

DEZERNAT/STADTAMT
Dezernat Jugend, Kultur,
Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Richter,

SPRECHZEITEN
nach Vereinbarung

Bei den im dargestellten Sachverhalt betroffenen Eltern handelt es sich – bis auf zwei Ausnahmen – um Eltern von Schulanfängern, die im Hort Groß Gaglow betreut werden. Für die Kitas in den Ortsteilen Groß Gaglow und Gallinchen werden die Gebühren noch nach den Satzungen der Gemeinden Groß Gaglow und Gallinchen für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dazu mussten die Eltern Anfang Dezember Gelegenheit erhalten, ihr maßgebliches Einkommen zu erklären und Einkommensnachweise einzureichen.

ANSPRECHPARTNER(IN)
Herr Weiße

ZIMMER
113

Es ist üblich, dass die Erstbescheide bei Neuaufnahmen der Kinder in einer Kindertagesstätte bevorzugt erteilt werden. Dies gilt auch für Schulanfänger. Die Gebühren nach der Kita-Gebührensatzung der Stadt Cottbus sind jeweils für ein Kita-Jahr festzusetzen. Dazu wurden bereits Anfang Juli 2005 ca. 720 Personensorgeberechtigte aufgefordert, Erklärungen zu ihrem Einkommen abzugeben, um die Elternbeiträge für das Kita-Jahr 2005/2006 festsetzen zu können.

MEIN ZEICHEN
03 00 03

TELEFON
0355 612-2405

TELEFAX
0355 612-2403

1. Warum konnte das Jugendamt Cottbus nicht zeitnah einen rechtsgültigen Bescheid über die zu zahlenden Beiträge an die Betroffenen zusenden?

E-MAIL
bildungsdezernat@
cottbus.de

Nach Erhalt der Betreuungsverträge für die neuen Hortkinder Ende September 2005 wurden sofort Erklärungen zum Einkommen gefertigt und an die Eltern geschickt. Die Bescheide konnten erst ab dem 20.10.2005 fertig gestellt werden, nachdem die notwendigen Erklärungen und Einkommensnachweise im Jugendamt vorlagen. Teilweise mussten Einkommensnachweise nachgefordert werden.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

2. Warum informierte das Jugendamt nicht das Kassen- und Steueramt über Eltern, die einen Antrag auf Ratenzahlung bereits gestellt haben und die damit keine Mahnung hätten erhalten dürfen?

KONTO DER STADTKASSE
Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00

Es wurde bisher nur ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt. Der Antrag ist am 06.01.2006 im Jugendamt eingegangen. Der Stundungsbescheid wurde am 12.01.2006 erteilt. Leider kam es in diesem Fall zu einer zeitlichen Überschneidung nach Erlass Stundungsbescheid und Mahnverfahren. Das Mahnverfahren

www.cottbus.de
info@cottbus.de

wurde zwischenzeitlich eingestellt.

3. Wird der Bescheid des Jugendamtes Cottbus mit der nicht konkreten Benennung eines Datums zur Abgabe des Antrages auf Ratenzahlung rechtsungültig?

Nein, der Bescheid ist rechtswirksam erteilt.

Die Personensorgeberechtigten haben die Inanspruchnahme der Betreuung ihres Kindes schriftlich vereinbart. Unter Ziffer 5 (Elternbeiträge und Essengeld) des Betreuungsvertrages wird u. a. darauf hingewiesen, dass der Elternbeitrag nach Vorlage eines Einkommensnachweises entsprechend der geltenden Satzung erhoben wird. Im Bescheid werden dem/n Personensorgeberechtigten die Höhe der Gesamteinkünfte und der ab Beginn der der Betreuung des Kindes monatlich zu zahlende Kostenbeitrag mitgeteilt. Weil die Bescheide nicht zeitnah erteilt werden konnten, wurde die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ratenzahlung angeboten. Leider ist in den betreffenden Bescheiden versäumt worden, eine Frist zur Abgabe des Antrages auf Ratenzahlung mitzuteilen. Normalerweise wird dieser Textbaustein grundsätzlich bei Bescheiden mit rückwirkender Beitragfestsetzung eingefügt.

4. Wie ist der auffällig lange Zeitraum bis zur Bescheidung der Kita- Gebühren auf der einen Seite und der sehr kurze Zeitraum bis zur ersten Mahnung unter den Gesichtspunkten von Bürgerfreundlichkeit zu erklären?

Bei der maschinellen Mahnung werden alle offenen Forderungen angemahnt, die unter Beachtung einer Schonfrist von drei Tagen zum Zeitpunkt des Mahnlaufes bereits fällig sind.

5. Wie viel Eltern sind von dieser Verfahrensweise betroffen?

In diesem Mahnlauf waren 14 Personenkonten Elternbeiträge betroffen. Nach Erhalt der Information durch das Kassen- und Steueramt wurden die Gebührenfestsetzungen auf den betreffenden Personenkonten Elternbeiträge an Hand der Verwaltungsakte sofort geprüft und eine Rückinformation an das Amt gegeben. Sechs der betroffenen Eltern wurden angeschrieben.

6. Sind die Forderungen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen bei einer ersten Mahnung nicht generell zu beanstanden?

Nein, denn gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 259 der Abgabenordnung sind die Kommunen berechtigt, bereits bei der ersten Mahnung Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben, sofern die Gebühren auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Höhe der Säumniszuschläge und Mahngebühren sind in der Kostenordnung für das Land Brandenburg zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelt.

7. Welche Schlussfolgerungen ziehen die Verantwortlichen des Jugendamtes aus den von mir dargestellten Mängeln?

Mit den Sachbearbeiterinnen Elternbeiträge erfolgte eine Auswertung dieses Vorfalles mit entsprechenden Arbeitshinweisen. Mit dem Kassen- und Steueramt wurde am 23.01.2006 über den künftigen Umgang mit Mahnungen, vor allem bei nicht zeitgemäßer Bescheiderteilung beraten. Ab dem Kita-Jahr 2006/2007 ist geplant, dass die überarbeitete Kita-Gebührensatzung auch für die Kindertagesstätten Groß Gaglow und Gallinchen gelten soll.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

gez. Berndt Weiße
Dezernent